

O A S E – Lebenskreis e.V.
zur Förderung und Wahrung der Menschlichkeit)
84416 Taufkirchen / Vils

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „OASE-Lebenskreis e.V. zur Förderung und Wahrung der Menschlichkeit“. Er hat seinen Sitz in 84416 Taufkirchen/Vils, im Wasserschloss Taufkirchen/Vils, Westflügel.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- 2.1. die Förderung und Wahrung der Menschlichkeit in den Bereichen: Mensch und Natur
- 2.2. eine Symbiose schaffen von Kultur-, Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitswesen
- 2.3. Generationenzusammenführung
- 2.4. Förderung der eigenen Tradition
- 2.5. Völkerverständigung
- 2.6. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 3.1. den OASE-Naturkindergarten mit Generationenvernetzung, Natur-Pädagogik und Werteerziehung
- 3.2. Regelmäßiger (wöchentlich) Kontakt des OASE-Naturkindergartens mit Senioren, mit gemeinsamen Tätigkeiten und Veranstaltungen
- 3.3. Besuchsbetreuung im Seniorenheim von erwachsenen Mitgliedern
- 3.4. Organisation kultureller Veranstaltungen, auch im Seniorenheim

Förderung des Gesundheitsbewusstseins

- 3.5. durch das Konzept des OASE-Naturkindergartens.
- 3.6. durch ein Leben und Lernen in und von der Natur mit ausreichender Bewegung.
- 3.7. die OASE-Naturkindergartenkinder lernen gesundes Kochen und einfache Kräuterkunde
- 3.8. durch Gesundheitsvorträge, Kräuterwanderungen und Kochkurse für Erwachsene

Traditionell und interkulturell

- 3.9. Das Konzept des OASE-Naturkindergartens beinhaltet Pflege des bairischen Dialekts und Volkslieder. Feiern traditioneller und christlicher Jahreszeitenfeste und Bräuche, z.B. Maibaumfest, Erntedankfest, Weihnachten, Ostern. Erzählen von Geschichten und Mythen aus fremden Kulturen und Religionen. Öffentlichen Kulturveranstaltungen sind abwechselnd traditionell und interkulturell ausgerichtet.
- 3.10. **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**
Durch eine intergenerative, soziale Werte vermittelnde Pädagogik und durch die Verbindung zum Seniorenheim fördern wir das bürgerschaftliche Engagement.

§ 4

Trägerschaft

Der Verein OASE-Lebenskreis e. V. ist Träger des OASE-Naturkindergartens.

§ 5

OASE-Lebenskreis e.V. und Religion / Philosophie

Der OASE–Lebenskreis e.V. ist neutral und unabhängig von Religion und Politik.

Der OASE-Lebenskreis pflegt Traditionen, auch die der traditionellen, christlichen Kultur und deren Jahreszeitenfeste, z.B. Weihnachten und Ostern.

Der Verein respektiert alle Völker und Weltreligionen und fördert die Toleranz gegenüber allen Völkern, Kulturen, Religionen und Konfessionsfreien.

Der OASE-Lebenskreis e. V. distanziert sich von Sekten.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Das private Vermögen der Vorstände und Mitglieder bleiben bei einer Haftung unangetastet.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu der Philosophie und dem Zweck des Vereins bekennt. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch den Tod eines Mitgliedes
- b) durch den Austritt aus dem Verein; die Erklärung des Austritts erfolgt fristlos in Textform.
- c) durch den Ausschluss durch den Verein.

Ausgeschlossen kann jeder werden,

der den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch ehrenrühriges Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet oder vorsätzlich versucht, Unfrieden im Verein zu stiften, oder dessen Zersetzung zu betreiben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind selbst bestimmt, d.h. jeder gibt, was er für angemessen hält. Ein

einzigster Mitgliedsbeitrag genügt für den Beitritt aller Familienangehörigen incl. Kinder bis 18 Jahre, die jedoch einzeln aufgelistet werden müssen.

Wenn diese Freibestimmung dem Verein auf Dauer schadet, so wird ein Mindestmitgliedsbeitrag erhoben. Dieser kann jährlich neu von der Vorstandschaft festgelegt werden.

Die Zahlung kann vierteljährlich, halbjährlich und jährlich erfolgen.

§ 14

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

1.) Der Vorstand besteht aus 1., 2. und 3. Vorsitzenden, die alle gleichberechtigt sind. Diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2.) Vorstandsmitglieder dürfen, falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, eine angemessene Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung sowie über den Inhalt eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied entscheiden die beiden anderen, nicht begünstigten Vorstandsmitglieder. Für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist auf Seiten des Vereins ein anderes, nicht begünstigtes Vorstandsmitglied zuständig.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Stichwortprotokoll (kein Wortprotokoll) geführt. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgegebenen Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 16

Beschlussfassung und Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, d.h. mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder nötig. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer im Beschlussbuch festzuhalten und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 17

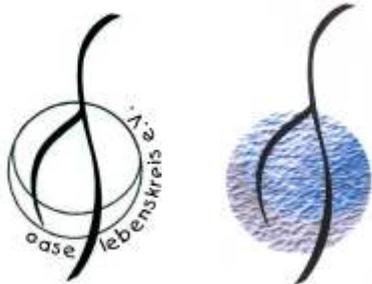
Bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Salberghaus – Perspektiven für Kinder“ in Putzbrunn, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Name und das Logo des Vereins und des OASE-Naturkindergartens dürfen nach dessen Auflösung nicht weitergeführt werden. Logo und Namen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.

Logo des Vereins OASE-Lebenskreis e.V.

Schwarz/Weiß und Farbig



Logo des OASE-Naturkindergartens schwarz/weiß und farbig



Die Logos des OASE-Lebenskreis e.V. und des OASE-Naturkindergartens sind Bestandteil der Satzung des OASE-Lebenskreises e.V. Taufkirchen/Vils.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 in 84416 Taufkirchen/Vils, im Wasserschloss Taufkirchen/Vils, Westflügel.

Die Satzung wurde neugefasst am 12.12.2023 mit Änderung vom 04.07.2024.

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand: